

Bericht

des Ausschusses für Gesellschaft betreffend eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung - FSchVE)

[L-2023-226180/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 595/2023](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Der Bund und die Länder sind in dieser Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG übereingekommen, das Angebot an Frauen- inklusive Kinderplätzen sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen, insbesondere in Übergangswohnungen, österreichweit auszubauen, das bestehende Angebot an Frauen- inklusive Kinderplätzen und Beratungs- und Betreuungsleistungen in Schutzunterkünften österreichweit zu erhalten und eine bundesweite Steuerungsgruppe unter Leitung der Nationalen Koordinierungsstelle einzurichten.

Durch die Umsetzungsmaßnahmen soll die Erhöhung der Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder während der Aufenthaltsdauer in Schutzunterkünften, die Stärkung und Selbstermächtigung von gewaltbetroffenen Frauen und die zielgerichtete Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Länder unter anderem dazu, für den bedarfsgerechten Ausbau der Anzahl der innerhalb des jeweiligen Landes zur Verfügung stehenden Frauen- inklusive Kinderplätze in Schutzunterkünften während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung Sorge zu tragen, die zum Basisstichtag innerhalb eines Landes jeweils zur Verfügung stehenden Frauen- inklusive Kinderplätze in Schutzunterkünften hinsichtlich Anzahl und Qualität während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung zumindest zu erhalten und die Erhebung des Nutzens von Schutzunterkünften, welche einen Zweckzuschuss des Bundes erhalten, für die dort wohnversorgten Frauen durch Einsatz eines Erhebungsbogens sicherzustellen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2023 bis 2027 Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro. Die Auszahlung der insgesamt 12 Millionen Euro erfolgt in den Jahren 2023 bis 2026.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landes- bzw. bundesverfassungsrechtlichen Erfordernisse im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 7. Juni 2023 im Burgenland unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 3. Juli 2023 [Beilage 595/2023](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode, ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften wird auf die Erläuterungen der Subbeilage 2 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 3. Juli 2023 [Beilage 595/2023](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode, verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen tragen zur Erhöhung der Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder bei und wirken sich daher direkt im positiven Sinn auf die Gruppe der Frauen und Kinder in der Gesellschaft aus.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG die Länder zu Umsetzungsmaßnahmen verpflichtet, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung - FSchVE) gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 3. Juli 2023 ([Beilage 595/2023](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, genehmigen.

Linz, am 21. September 2023

Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau

Elisabeth Gneißl
Berichterstatteerin